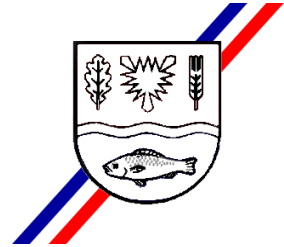


# KREIS PLÖN

## DER LANDRAT

Amt für Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde

Stand: 01.01.2021



## Anforderungen an Artenschutzgutachten im Kreis Plön

Erfahrungen aus Bauleitplanungen und Zulassungsverfahren haben gezeigt, dass Planungs- und Vorhabenträger aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis immer öfter anstelle eines auf aktuellen Kartierungsdaten beruhenden Artenschutzfachbeitrags eine sogenannte Potenzialanalyse vorlegen. Auch die von den verantwortlichen Auftraggebern mit der artenschutzrechtlichen Bewertung beauftragten Fachgutachter setzen aufgrund der damit verbundenen Arbeitsvereinfachung zunehmend auf eine solche Lösung und werden damit ihrer beratenden und projektsteuernden Funktion bei der Erarbeitung von rechtssicheren Planunterlagen nicht immer gerecht.

Die vorgenannte Verfahrensweise kann sowohl zu Rechtsunsicherheiten in Bauleitplanverfahren, bei Eingriffsprojekten und Gebäudeabrissen als auch zu umweltschadensrechtlichen Haftungsrisiken für Vorhabenträger, Gutachterbüros und Behördenmitarbeiter führen. Im Sinne der Vermeidung negativer Rechtsfolgen für die an Planungs- und Genehmigungsverfahren Beteiligten soll das vorliegende Informationsblatt klarstellen, wann welches Verfahren anzuwenden ist.

### Ausgangspunkt der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Beteiligung der Naturschutzbehörden in fachrechtlichen Zulassungsverfahren bzw. bei Bauleitplanungen dient unter anderem der Ermittlung und Bewertung der von dem Vorhaben oder der Planung betroffenen Belange des Artenschutzes. Durch die nach einschlägigen fachlichen Vorgaben auf der Basis von freilandbiologischen Erfassungen und der Auswertung vorhandener Verbreitungsdaten bearbeiteten Planunterlagen zum Artenschutz sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, die tatbestandlichen Voraussetzungen artenschutzrechtlicher Verbote auf der Grundlage einer vollständigen und zutreffenden gutachterlichen Sachverhaltsermittlung zu überprüfen.

Ausgangspunkt für diese Prüfung ist stets der Status quo der Eingriffsfläche, d. h. der Zustand vor dem Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen. Nicht selten werden jedoch vermeidbare Risiken in Kauf genommen, weil bauvorbereitende und damit der Umsetzung des geplanten Vorhabens oder der Bauleitplanung dienende Maßnahmen mit Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten (z. B. Gebäudeabriss, Gehölzrodung, Baufeldräumung) bereits im Vorfeld der Antragstellung bzw. der Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Daher sind sämtliche Handlungen mit Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten aus Gründen der Rechtssicherheit für Vorhabenträger und planende Gemeinden nicht zeitlich vorlaufend vorzunehmen, sondern zunächst mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Verfahrensweise soll sicherstellen, dass es im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben oder der Umsetzung von Bauleitplänen nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt.

### Bestandserfassung durch Kartierung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt angemessen zu berücksichtigen. Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Ermittlungsgebot nach § 2 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) verlangen Untersuchungen, deren Ergebnisse die Beurteilung erlauben, ob durch die Realisierung von Vorhaben und Planungen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Untersuchungen Teil der Bestandsaufnahme des Umweltzustands und der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Um nicht in die Gefahr einer unvollständigen Ermittlung der für die Abwägung bedeutsamen

Belange zu geraten, ist dabei auch die planerische Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben des speziellen Artenschutzes darzulegen.

Eine rechtssichere Prüfung, ob einem Eingriffsvorhaben oder der Umsetzung einer Bauleitplanung naturschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der im Planbereich tatsächlich vorhandenen geschützten Arten voraus. Hinreichend ist die Darstellung artenschutzrechtlicher Sachverhalte, wenn sie in Bezug auf Inhalt und Umfang vollumfänglich dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ in jeweils geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Der LBV-Leitfaden ist nach dem Verfahrenserlass zur Bauleitplanung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 (Amtsblatt SH S. 222) auch in Bauleitplanverfahren zwingend anzuwenden.

Das Untersuchungsprogramm zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag muss nachvollziehbar und transparent Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung der gesetzlich geschützten Arten im Planungsraum geben. Daher ist in der Regel eine vollständige Kartierung nach den in Schleswig-Holstein für die jeweiligen Artengruppen als wissenschaftlicher Stand anerkannten Erfassungsmethoden durchzuführen. Dazu gehören bei Vogelkartierungen die feldornithologischen Standards nach SÜDBECK et al. (2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands) und BIBBY et al. (1995: Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis). Bei der Ermittlung und Bewertung der Fledermausfauna ist die Untersuchungsintensität nach der LBV-Arbeitshilfe „Fledermäuse und Straßenbau“ zu bemessen.

Durch den Verzicht auf eine zuverlässige Sachverhaltsermittlung anhand einer Arterfassung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft kann es zu substantiellen Defiziten der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Maßnahmen kommen. Daher ist die Durchführung von vollständigen Realkartierungen nach den vorgenannten Untersuchungsstandards sowohl in Bauleitplanverfahren als auch in fachrechtlichen Zulassungsverfahren als Regelfall anzusehen.

### **Bestandsabschätzung durch Potenzialanalyse**

Unter einer Potenzialeinschätzung ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotentials im Ist-Zustand zu verstehen. Mittels ihrer Hilfe soll der Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten abgeschätzt werden, deren Vorkommen unter Berücksichtigung vorhandener Verbreitungsdaten sowie von artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und der dafür erforderlichen Biotopstrukturen angenommen werden kann. Dabei ist zu unterstellen, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum tatsächlich mit der maximal möglichen Individuenzahl besiedelt ist. Mithin werden Aufwand und Kosten zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Vorgaben auf der Basis einer Potenzialeinschätzung und der damit verbundenen Annahme des „ungünstigsten Falls“ regelmäßig höher sein als auf der Grundlage einer standardisierten Realkartierung.

Außerdem steigt durch die methodische Beschränkung auf Schätzungen, Analogieschlüsse und Prognosen das Risiko der Fehlbewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, weil die tatsächlichen Verhältnisse am Eingriffsort weitgehend unbekannt bleiben. Daher kann die Potenzialanalyse eine ordnungsgemäße Arterfassung nach anerkannten Standards nur in denjenigen eng begrenzten Ausnahmefällen ersetzen, bei denen der zu ermittelnde Sachverhalt auch ohne eine reguläre Kartierung ohne weiteres sicher aufgeklärt werden kann. Davon ist regelhaft dann nicht auszugehen, wenn der Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist oder wenn artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können.

Artenschutzberichte mit einem systematischen Rückgriff auf das „worst case“-Szenario einer Potenzialanalyse bzw. mit einer ohne plausible naturschutzfachliche Begründung reduzierten Kartierung werden vom Kreis Plön nicht anerkannt.

Bei einer gegenüber den Standardmethoden abweichenden Untersuchungsmethodik wird dem Vorhabenträger empfohlen, die Vorgehensweise bereits zum Beginn des Plan- oder Genehmigungsverfahrens verbindlich mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der für Artenschutzbelange zuständigen Landesfachbehörde abzustimmen.